Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: NP250010-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. N. Jeker und Ersatzoberrichter lic. iur. H. Dubach sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. N. Wolf-Gerber

Urteil vom 10. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Beklagter, Widerkläger und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

B._____,
Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Forderung**

Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung, vom 20. März 2025 (FV200164-L)

Rechtsbegehren:

Klage (Urk. 85 S. 2):

"1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 29'564.05 zzgl. Verzugszins zu 5% seit 31. August 2019 eventualiter seit 21. November 2019 zu bezahlen.

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zu Lasten des Beklagten."

Widerklage (Urk. 57 S. 2):

"1. Es sei die Widerbeklagte zu verpflichten, dem Widerkläger Fr. 30'000.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 2. Juli 2019 zu bezahlen; Mehrforderungen werden ausdrücklich vorbehalten (Teilklage mit Nachklagevorbehalt).

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST)."

Urteil der Vorinstanz (Urk. = Urk. 160 S. 33f.):

1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin Fr. 29'564.05 nebst Zins zu 5 % seit 21. November 2019 zu bezahlen.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.

3. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 5'500.00 festgesetzt.

4. Die Gerichtskosten werden dem Beklagten auferlegt und mit dem geleisteten Vorschuss der Klägerin verrechnet. Der Fehlbetrag von Fr. 1'585.00 wird vom Beklagte nachgefordert.

5. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 7'360.50 (inkl. Mehrwertsteuer und Kosten des Schlichtungsverfahrens) zu bezahlen. Zudem hat er der Klägerin den Kostenvorschuss von CHF 3'915.00 zu ersetzen.

5. ... [Mitteilungssatz]

6. ... [Rechtsmittelbelehrung]

Berufungsanträge:

(Urk. 159 S. 2)

"1. Es sei das angefochtene Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, Einzelgericht, vom 20. März 2025 (FV200164-L / U) vollumfänglich aufzuheben und es sei die Klage vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Es sei das angefochtene Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, Einzelgericht, vom 20. März 2025 (FV200164-L / U) vollumfänglich aufzuheben und es sei die Berufungsbeklagte zu verpflichten, dem Berufungskläger Fr. 30'000.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 2. Juli 20219 zu bezahlen; Mehrforderungen werden ausdrücklich vorbehalten (Teilklage mit Nachklagevorbehalt).

3. Eventualiter sei das angefochtene Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, Einzelgericht, vom 20. März 2025 (FV200164-L / U) vollumfänglich aufzuheben und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens, inklusive Durchführung eines Beweisverfahrens, und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Berufungsbeklagten."

Erwägungen:

I.

1. Die Kleintierpraxis C._____ GmbH (nachfolgend: Gesellschaft) ist eine im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Zürich und einem Stammkapital von Fr. 20'000.–, eingeteilt in 20 Stammanteile mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.–. Die Gesellschaft betreibt eine Tierarztpraxis für Katzen, Hunde und Kleintiere in Zürich …. Mit Stammanteilkaufvertrag vom 29. Mai 2019 verkaufte die Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Klägerin) im Sinne einer Nachfolgelösung sämtliche Stammanteile der Gesellschaft zum Preis von Fr. 180'000.– an den Beklagten, Widerkläger und Berufungskläger (nachfolgend: Beklagter). Der Kaufvertrag enthielt eine Preisanpassungsklausel. Am 1. Juli 2019 wurde er vollzogen (Urk. 3/2). In der Folge entstanden Differenzen über die Kaufpreisanpassung.

2. Mit der vorliegenden Klage machte die Klägerin eine Kaufpreisnachforderung geltend (Urk. 1A S. 2). Der Beklagte bestritt die Klage und erhob seinerseits Widerklage im Zusammenhang mit der Ablösung eines Darlehens der Gesellschaft (Urk. 57 S. 2). Über die Fragen der örtlichen Zuständigkeit und der Einhaltung der Klagefrist fällte die Vorinstanz einen bejahenden Zwischenentscheid (Urk. 39). Die vom Beklagten dagegen erhobene Berufung wies das Obergericht mit Urteil

NP210042-O vom 7. April 2022 ab, soweit es darauf eintrat (Urk. 42). Im Übrigen ist der Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich im angefochtenen Entscheid wiedergegeben (Urk. 160 E. I), worauf verwiesen werden kann. Mit Urteil FV200164-L vom 20. März 2025 hiess die Vorinstanz die Klage gut und wies die Widerklage ab (Urk. 155 = Urk. 160).

3. Mit Eingabe vom 26. Mai 2025 erhob der Beklagte Berufung. Er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und wiederholt seine vor Vorinstanz gestellten Anträge (Urk. 159 S. 2). Der mit Verfügung vom 13. Juni 2025 (Urk. 167) einverlangte Kostenvorschuss wurde am 18. Juni 2025 geleistet (Urk. 168). Die Sache erweist sich als spruchreif. Auf die Einholung einer Berufungsantwort kann in Anwendung von Art. 312 Abs. 1 ZPO verzichtet werden.

II.

1. Gegen den angefochtenen Endentscheid ist die Berufung zulässig (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO) und die Streitwertgrenze von Art. 308 Abs. 2 ZPO ist erreicht. Der Beklagte reichte die mit Anträgen sowie einer Begründung versehene Berufungsschrift innert 30-tägiger Berufungsfrist ein (Urk. 157, 159 und 159A; Art. 311 ZPO). Der Vorschuss wurde rechtzeitig bezahlt (Urk. 167 und 168). Der Beklagte als vor Vorinstanz unterlegene Partei ist zur Berufung legitimiert. Dem Eintreten auf die Berufung steht insoweit nichts entgegen.

2. a) Mit der Berufung können sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO); zu Ersterer zählt ebenso die unrichtige Anwendung des pflichtgemässen Ermessens. Die Berufung erhebende Partei trifft eine Begründungslast. Sie hat substantiiert vorzutragen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid unrichtig ist und wie er geändert werden muss (BGer 4A_418/2017 vom 8. Januar 2018 E. 2.3; 5A_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3). Blosse Verweise auf die Vorakten oder Wiederholungen des bereits vor der ersten Instanz Vorgetragenen genügen den gesetzlichen Anforderungen an eine hinreichende Begründung ebenso wenig wie allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid bzw.

an den erstinstanzlichen Erwägungen (BSK-Spühler, Art. 312 ZPO N 15; ZK-Reetz, Art. 311 ZPO N 36 ff.; BGE 138 III 374 = Pra 2013 Nr. 4 E. 4).

b) Die Berufungsinstanz prüft sämtliche hinreichend substantiierten Mängel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei und uneingeschränkt (BGE 138 III 374 = Pra 2013 Nr. 4 E. 4.3.1). Sie ist dabei weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheids gebunden, sondern wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO; vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1). Eine zutreffende rechtliche Subsumtion ist von der Berufung erhebenden Partei nicht verlangt. Die volle Kognition der Berufungsinstanz bedeutet allerdings nicht, dass diese von sich aus alle sich stellenden Fragen zu untersuchen hat, wenn die Berufung erhebende Partei diese vor der Berufungsinstanz nicht (mehr) vorträgt. Vielmehr darf sich die Berufungsinstanz – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – auf die Beurteilung der in der schriftlichen Berufungsbegründung erhobenen Beanstandungen beschränken (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGer 4A_629/2017 vom 17. Juli 2018 E. 4.1.4; 4A_418/2017 vom 8. Januar 2018 E. 2.3).

c) Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind alle Tatsachen und Beweismittel in erster Instanz vorzubringen und der Prozess ist vor dem erstinstanzlichen Gericht abschliessend zu führen. Das Berufungsverfahren dient insbesondere nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids (BGE 142 III 413 E. 2.2.2).

3. a) Die Vorinstanz kam mittels objektivierter Vertragsauslegung zum Schluss, dass eine Kaufpreisanpassung zu erfolgen habe, sofern und soweit die Positionen "Nettoumlaufvermögen exkl. Vorräte" und "Vorräte" gemäss der im Anhang 1 des Stammanteilskaufvertrags enthaltenen Simulation per 30. Juni 2019 vom definitiven Zwischenabschluss per 30. Juni 2019 abweichen würden (Urk. 160 E. IV/1). Ausgehend vom Entwurf des Zwischenabschlusses per 30. Juni 2019 setzte sich die Vorinstanz mit den Einwänden des Beklagten auseinander. Sie stellte fest, dass der vorliegende Zwischenabschluss grundsätzlich nicht zu beanstanden sei (Urk. 160 E. IV/2). Insbesondere seien entgegen den Vorbringen des

Beklagten die lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten korrekt bilanziert worden (Urk. 160 E. IV/3). Einzig die Position "Vorräte" sei gestützt auf die Vorbringen des Beklagten zum Warenbestand auf Fr. 20'528.61 zu korrigieren (Urk. 160 E. IV/4). Gestützt darauf errechnete die Vorinstanz eine Kaufpreisnachforderung von Fr. 32'045.73. Von diesem Betrag sei gemäss Klägerin der "Kontokorrent Gesellschafter" (Forderungen der Gesellschaft gegenüber der Klägerin) in der Höhe von Fr. 2'481.69 abzuziehen. Daraus resultiere der eingeklagte Betrag von gerundet Fr. 29'564.05 (Urk. 160 E. IV/6).

b) Hinsichtlich der Widerklage hielt die Vorinstanz fest, es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass das von der D._____ AG gewährte Darlehen an die Gesellschaft im Umfang von Fr. 60'000.– an den Kaufpreis von Fr. 180'000.– anzurechnen gewesen wäre (Urk. 160 E. V mit Verweis auf E. IV/3.5).

4. a) Der Beklagte kommt zunächst auf die Auslegung der Kaufpreisanpassungsklausel zurück. Er hält daran fest, dass es sich bei den simulierten Werten im Anhang 1 des Stammanteilskaufvertrages lediglich um das "auslösende Barriere-Element" für weitere Kaufpreisverhandlungen gehandelt habe (Urk. 159 Rz. 9). Bei Unternehmenskäufen ist es üblich, Kaufpreisanpassungsklauseln vorzusehen. Diese regeln, dass der Kaufpreis nachträglich angepasst wird, wenn sich bestimmte Finanzkennzahlen anders entwickeln als ursprünglich angenommen. Strittig ist vorliegend, ob die Parteien einen verbindlichen Anpassungsmechanismus oder lediglich eine Pflicht zur Nachverhandlung vereinbart haben. Die fragliche Klausel lautet wie folgt (Urk. 3/2):

> "Der Kaufpreis wurde auf Basis der Jahresrechnung per 31.12.2018 gemäss Anhang 1 vereinbart. Sollte der effektive Wert des 'Nettoumlaufvermögens exkl. Vorräte' bzw. der 'Vorräte' von den eingesetzten Werten der Simulation abweichen, wird der Kaufpreis entsprechend angepasst und der entsprechende Betrag durch separate Vereinbarung innerhalb 30 Tagen seit Vorliegen des definitiven Abschlusses per 30.6.2019 ausgeglichen. Der Kaufpreis bezüglich Anlagevermögen bleibt mit Ausnahme von Ziffer (17) unverändert."

b) Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Vertragsauslegung zutreffend wiedergegeben (Urk. 160 E. IV/1.2). Darauf kann verwiesen werden. Zur fraglichen Klausel erwog sie, zwar werde darin eine "separate Vereinbarung" erwähnt, durch welche der entsprechende Betrag auszugleichen sei. Dass es dem Willen der Par-

teien entsprochen habe, sich nach Vorliegen des definitiven Abschlusses per 30. Juni 2019 erneut an den Tisch zu setzen, um eine Kaufpreisanpassung zu vereinbaren, ergebe sich aus dem Wortlaut und den gesamten Umständen jedoch nicht. Im Gegenteil deute der Halbsatz, wonach der Ausgleich innerhalb von 30 Tagen seit Vorliegen des definitiven Abschlusses per 30. Juni 2019 zu erfolgen habe, auf eine automatische Kaufpreisanpassung hin. Auch sei mit der Klägerin dafürzuhalten, dass eine separat abzuschliessende Vereinbarung respektive ein erneutes Aushandeln des Kaufpreises einseitig verweigert werden könnte, was nicht dem Willen der Parteien entsprechen könne (Urk. 160 E. IV/1.3).

c) Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass das Verständnis des Beklagten, wonach lediglich eine Verhandlungspflicht vereinbart worden sei, dem Vertragswortlaut widerspricht. Die Klausel erwähnt zwar eine separate Vereinbarung, nicht jedoch Nachverhandlungen. Vielmehr hält sie ausdrücklich fest, der Kaufpreis "wird angepasst". Wenn von einer separaten Vereinbarung die Rede ist, kann damit folglich nur die Abwicklung der Kaufpreisanpassung gemeint sein, nicht aber die Entstehung des Anpassungsanspruchs selbst. Die vom Beklagten postulierte Pflicht zu Nachverhandlungen wäre nicht nur unüblich, sondern auch wenig sachgerecht. Eine Regelung, welche den Kaufpreis nicht verbindlich festlegt, sondern einer späteren Einigung überlässt, wäre rechtlich instabil und wirtschaftlich riskant. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwog, hätten redliche Parteien eines Stammanteilkaufs kaum akzeptiert, dass der wirtschaftlich zentrale Preisfaktor von einer späteren Einigung abhängt, die von jeder Partei einseitig blockiert werden kann. Hätten die Parteien eine solche Lösung gewollt, hätten sie Eskalationsmechanismen, Rücktrittsrechte oder die Folgen eines Scheiterns der Verhandlungen ausdrücklich geregelt. Der Vertrag enthält jedoch keinerlei entsprechende Bestimmungen.

d) Soweit der Beklagte argumentiert, der Unternehmenswert per 30. Juni 2019 habe bereits am 29. Mai 2019 antizipiert werden können, weshalb eine verbindliche Anpassung entbehrlich gewesen sei (vgl. Urk. 159 Rz. 9), verkennt er, dass sich die Kaufpreisanpassung nicht auf den Unternehmenswert im Sinne eines Ertragswerts, sondern auf das Working Capital bzw. Betriebskapital bezieht. Umlaufvermögen und Verbindlichkeiten unterliegen laufenden Veränderungen und operativen

Zufälligkeiten. Ihre Entwicklung lässt sich deshalb nur beschränkt prognostizieren. Die Antizipierbarkeit des Unternehmenswerts vermag daher die objektive Feststellung stichtagsbezogener Bilanzgrössen nicht zu ersetzen. Kaufpreisanpassungen dienen gerade dazu, kurzfristige und nicht zuverlässig prognostizierbare Schwankungen im Umlaufvermögen neutral abzubilden – unabhängig von der Dauer des Zeitraums zwischen Signing und Closing (vgl. hierzu Schenker, Unternehmenskauf, Bern 2016, S. 242 ff.). Neben dem Wortlaut der Bestimmung sprechen somit auch der mutmasslich verfolgte Vertragszweck sowie die Verkehrssitte für einen verbindlichen Anpassungsmechanismus.

e) Unbehelflich ist schliesslich der Einwand des Beklagten, dem Vertragswortlaut lasse sich nicht entnehmen, was mit "entsprechend angepasst" gemeint sei (Urk. 159 Rz. 10). Nach dem klaren Wortlaut ist die Differenz zwischen dem effektiven Wert des Nettoumlaufvermögens per Closing und den simulierten Werten gemäss Anhang auszugleichen. Dass der Beklagte dies selbst ebenfalls so verstanden hat, ergibt sich ohne Weiteres aus seinen eigenen Berechnungen in Rz. 100 der erstinstanzlichen Duplik und Widerklagereplik (Urk. 101). Weil damit von einem verbindlichen Kaufpreisanpassungsmechanismus auszugehen ist, bleibt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für dessen konkrete Anwendung vorliegen.

5. a) Der Beklagte rügt weiter, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, indem sie vom Vorliegen eines definitiven Zwischenabschlusses per 30. Juni 2019 ausgegangen sei. Er begründet dies mit diversen formellen und inhaltlichen Mängeln und scheint daraus ableiten zu wollen, dass mangels Vorliegens eines definitiven Zwischenabschlusses keine Kaufpreisanpassung geschuldet sei (Urk. 159 Rz. 13 ff.). Dem ist nicht zu folgen. Der definitive Zwischenabschluss stellt primär einen technischen Abwicklungsschritt dar und bildet keine Voraussetzung für das Entstehen des Anpassungsanspruchs. Die Pflicht zur Kaufpreisanpassung hängt nicht von einem formell "perfekten" Abschluss ab, sondern von der objektiv bestimmbaren Vermögenslage per 30. Juni 2019. Der Käufer ist berechtigt, konkret darzulegen, in welchen Punkten er inhaltliche Fehler erblickt. Solche Einwendungen führen jedoch nicht dazu, dass der Abschluss als "nicht vorhanden" zu gelten hätte, sondern lediglich, dass die betreffenden Positionen – soweit sich die Bean-

standungen als begründet erweisen – entsprechend zu korrigieren sind. Rein formelle Mängel vermögen die Kaufpreisanpassung demgegenüber grundsätzlich nicht zu verhindern.

b) Unerheblich ist insbesondere der Einwand des Beklagten, das strittige Abschlussdokument enthalte keinen Anhang, obwohl ein solcher für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gesetzlich vorgeschrieben sei (vgl. Urk. 159 Rz. 15). Die Pflicht zur Erstellung eines Anhangs ergibt sich aus Art. 959c OR. Der Anhang ergänzt Bilanz, Erfolgsrechnung und gegebenenfalls Geldflussrechnung um zusätzliche Erläuterungen und Offenlegungen. Sein Zweck besteht primär darin, die Transparenz der Rechnungslegung zu erhöhen. Dem Abschlussadressaten sollen zusätzliche Informationen vermittelt werden, die sich nicht unmittelbar aus Bilanz und Erfolgsrechnung ergeben. Die Erstellung des Anhangs hat daher unter Berücksichtigung des in Art. 958 Abs. 1 OR festgelegten Zwecks der Rechnungslegung zu erfolgen, wonach die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darzustellen ist, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (BSK-Gerber/Haag/Neuhaus, Art. 959c OR N 5). Der Anhang enthält gemäss Art. 959c OR insbesondere Angaben zu den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen (Abs. 1 Ziff. 1), Detailinformationen zu einzelnen Bilanz- oder Erfolgsrechnungspositionen (Abs. 1 Ziff. 2), Erläuterungen zu Leasingverpflichtungen (Abs. 2 Ziff. 6), Sicherheiten (Abs. 2 Ziff. 8 f.), Eventualverbindlichkeiten (Abs. 2 Ziff. 10), Beteiligungsrechten (Abs. 2 Ziff. 11) oder Ereignissen nach dem Bilanzstichtag (Abs. 2 Ziff. 13). Er dient damit der ergänzenden Information und Kommentierung der eigentlichen Rechnungslegung.

c) Nicht Gegenstand des Anhangs ist hingegen die eigenständige Festlegung oder Berechnung einzelner operativer Vermögenspositionen. Insbesondere enthält der Anhang regelmässig keine neuen Zahlenwerte für das operative Nettoumlaufvermögen bzw. Betriebskapital, sondern erläutert höchstens bereits in Bilanz und Erfolgsrechnung enthaltene Positionen. Die hier relevante Kaufpreisanpassungsklausel knüpft jedoch gerade an die objektive Höhe des Betriebskapitals per 30. Juni 2019 an. Massgeblich sind damit die konkreten Aktiv- und Passivpositio-

nen in der Bilanz sowie deren wirtschaftliche Bewertung, nicht aber das Vorhandensein ergänzender erläuternder Angaben im Anhang.

d) Mit seinen ausführlichen Darlegungen zur angeblichen Mandatsniederlegung des Treuhänders E._____ macht der Beklagte geltend, der ihm mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 zugesandte Zwischenabschluss per 30. Juni 2019 habe gar nicht rechtsverbindlich erstellt werden können, weil E._____ sein Mandat bereits per 30. Juli 2019 niedergelegt habe (vgl. Urk. 159 Rz. 17 ff.). Die Vorinstanz kam zum Schluss, eine entsprechende Mandatsniederlegung per 30. Juli 2019 sei weder genügend substantiiert behauptet noch belegt worden (Urk. 160 E. IV/2.3).

e) Auch aus diesem Einwand vermag der Beklagte nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Selbst wenn man unterstellen würde, E._____ habe sein Mandat tatsächlich per 30. Juli 2019 niedergelegt, würde dies nicht bedeuten, dass deshalb überhaupt kein Zwischenabschluss per 30. Juni 2019 vorläge oder dass dieser von vornherein unbeachtlich wäre. Die Frage, ob ein Treuhandmandat fortbestand, betrifft primär die formelle Erstellung bzw. die organisatorischen Umstände des Abschlusses. Für den hier streitigen Kaufpreisanpassungsmechanismus ist hingegen entscheidend, ob die zugrunde gelegten Finanzzahlen inhaltlich zutreffen und die Vermögenslage der Gesellschaft per Stichtag sachgerecht abbilden. Vorliegend existiert unbestrittenermassen ein konkretes Abschlussdokument, auf welches sich beide Parteien beziehen und mit dessen Inhalt sie sich auseinandersetzen. Der Beklagte war denn auch in der Lage, materielle Einwendungen gegen einzelne Positionen dieses Zwischenabschlusses zu erheben. Dies zeigt bereits, dass ein tauglicher Ausgangspunkt für die Ermittlung des Betriebskapitals vorhanden ist. Existierte überhaupt kein relevanter Zwischenabschluss, könnten auch keine detaillierten sachlichen Beanstandungen einzelner Bilanzpositionen erhoben werden.

f) Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag der Beklagte sodann aus seinem Einwand, der Zwischenabschluss per 30. Juni 2019 sei nie von der Gesellschafterversammlung genehmigt worden (vgl. Urk. 159 Rz. 20 ff.). Auch dieser Umstand betrifft ausschliesslich die formelle gesellschaftsrechtliche Behandlung des Zwischenabschlusses, nicht jedoch dessen grundsätzliche Tauglichkeit als Grundlage für die vertraglich vereinbarte Kaufpreisanpassung. Dabei ist insbesondere zu

berücksichtigen, dass der Beklagte nach Vollzug der Transaktion selbst neuer Inhaber der Gesellschaft war und damit die Genehmigung des Zwischenabschlusses massgeblich beeinflussen bzw. verhindern konnte. Soweit er geltend macht, der Zwischenabschluss sei mangels Genehmigung unbeachtlich, beruft er sich damit letztlich auf einen Umstand, den er als beherrschender Gesellschafter selbst herbeiführen konnte und offenbar auch herbeigeführt hat. Es wäre mit Treu und Glauben unvereinbar, könnte sich der Beklagte durch die Verweigerung der Genehmigung einseitig dem vertraglich vorgesehenen Kaufpreisanpassungsmechanismus entziehen.

g) Hinzu kommt, dass die Genehmigung des Jahres- oder Zwischenabschlusses durch die Gesellschafterversammlung keine konstitutive Voraussetzung für die wirtschaftliche Existenz der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten darstellt. Die Genehmigung bestätigt gesellschaftsrechtlich den Abschluss, schafft aber nicht erst die bilanziellen Tatsachen. Für die hier relevante Kaufpreisanpassung bleibt daher entscheidend, ob die massgeblichen Positionen per 30. Juni 2019 sachlich zutreffend erfasst und bewertbar sind. Allfällige materielle Fehler einzelner Positionen sind konkret zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Die fehlende Genehmigung als solche führt hingegen weder zur rechtlichen Inexistenz des Zwischenabschlusses noch zum Dahinfallen des Anpassungsanspruchs.

h) Soweit der Beklagte auf den von ihm anlässlich der Gesellschafterversammlung am 30. Juni 2023 genehmigten, überarbeiteten Zwischenabschluss per 30. Juni 2019 verweist und einige Bilanzzahlen daraus zitiert (vgl. Urk. 159 Rz. 22), genügt er den Begründungsanforderungen nicht. Er legt insbesondere nicht dar, weshalb die betreffenden Positionen sachlich unzutreffend sein sollen oder aus welchen konkreten Gründen die von ihm angeführten Zahlen von denjenigen des vorliegenden Zwischenabschlusses abweichen. Der blosse Hinweis auf einen später genehmigten, überarbeiteten Zwischenabschluss vermag eine materielle Unrichtigkeit der ursprünglichen Bilanzpositionen nicht aufzuzeigen.

6. a) Zu prüfen bleiben damit die konkreten materiellen Beanstandungen, welche der Beklagte gegen einzelne Positionen des Zwischenabschlusses im Beru-

fungsverfahren noch erhebt. Er rügt zunächst im Zusammenhang mit der Verbuchung eines Darlehens eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung (Urk. 159 Rz. 26 f.). Hintergrund ist, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt des Signings über einen Festvorschuss bei der Neuen Aargauer Bank verfügte. Dieser belief sich per 31. Dezember 2018 auf Fr. 70'000.– und hätte sich infolge laufender Amortisationen bis zum 30. Juni 2019 auf Fr. 60'000.– reduziert. Im Stammanteilkaufvertrag wurde vereinbart, der Beklagte habe sicherzustellen, dass das bestehende Darlehen der Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach dem Vollzug vollständig zurückbezahlt werde bzw. die Klägerin aus der Solidarhaftung für dieses Darlehen entlassen werde (Urk. 3/2 Rz. 32).

b) Tatsächlich entschied sich der Beklagte, der Gesellschaft noch vor dem Vollzugsdatum über eine andere ihm gehörende Gesellschaft, die D._____ AG, ein Darlehen über Fr. 60'000.– zu gewähren. Der Festvorschuss wurde daraufhin noch vor dem Vollzugsdatum zurückgeführt. Auf die Vermögenslage der Gesellschaft hatte diese Umschuldung keine Auswirkungen. Soweit der Beklagte geltend macht, gemäss mündlicher Vereinbarung habe es sich um eine kurzfristige Liquiditätsspritze gehandelt, weshalb das Darlehen als kurzfristige Verbindlichkeit und nicht als langfristiges Fremdkapital hätte verbucht werden müssen (Urk. 159 Rz. 26), geht seine Argumentation an der Sache vorbei. Ebenso wenig ist entscheidend, ob bereits der Festvorschuss der Neuen Aargauer Bank als kurzfristige Verbindlichkeit zu qualifizieren gewesen wäre. Massgeblich ist vielmehr, dass die Parteien in der Simulationsrechnung davon ausgingen, dass die Gesellschaft im Vollzugszeitpunkt neben den übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten über eine Darlehensschuld von Fr. 60'000.– verfügen würde, was tatsächlich auch der Fall war. Entgegen der Auffassung des Beklagten (vgl. Urk. 159 Rz. 28) führte die Umschuldung offensichtlich nicht zu einer Erhöhung des Umlaufvermögens.

c) Soweit der Beklagte weiter behauptet, das Darlehen sei als Anzahlung an den Kaufpreis von Fr. 180'000.– gewährt worden (Urk. 159 Rz. 40), kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. Mit E-Mail vom 27. Mai 2019 teilte der Beklagte der Klägerin mit, man habe einen Kaufpreis von Fr. 205'000.– "inkl. Einarbeitung abzgl. NAB-Kredit" vereinbart (vgl. act. 87/8). Zwei Tage später unterzeichneten die Par-

teien den vorliegend streitgegenständlichen Stammanteilkaufvertrag (Urk. 3/2). Eine Anrechnung der Kreditablösung auf den Kaufpreis ist darin jedoch nicht vorgesehen. Durch die Ablösung des Kredits floss weder Geld an die Klägerin, noch veränderte sich die Vermögenslage der Gesellschaft. Die diesbezüglichen Ausführungen des Beklagten erscheinen daher nicht nachvollziehbar. Auch kann aus dem Umstand, dass die erwähnte E-Mail zwei Tage vor Unterzeichnung des Stammanteilkaufvertrags unbeantwortet blieb, entgegen der Auffassung des Beklagten keine stillschweigende Zustimmung der Klägerin abgeleitet werden, wonach sich der Kaufpreis inklusive Einarbeitung abzüglich Festvorschuss und damit unter Anrechnung des Darlehens der D._____ AG an die Gesellschaft verstehen sollte. Der schriftliche Kaufvertrag spricht vielmehr klar dagegen.

d) Die weiteren vom Beklagten erhobenen Beanstandungen führen im Ergebnis ebenfalls zu keiner abweichenden Beurteilung. Der Beklagte moniert, dass eine Stromrechnung von Fr. 196.90 nicht in der Buchhaltung erfasst worden sei (Urk. 159 Rz. 15 und 43). Zutreffend ist, dass die Treuhandstelle mit Schreiben vom 11. November 2019 festhielt, dass die Stromkosten im Betrag von Fr. 196.90 zu korrigieren wären, da die entsprechende Rechnung zum Zeitpunkt der Erstellung des Zwischenabschlusses noch nicht vorgelegen habe (Urk. 103/26). Bei korrekter Abgrenzung des Stromaufwands im Zwischenabschluss per 30. Juni 2019 hätte sich das kurzfristige Fremdkapital um Fr. 196.90 erhöht und das Nettoumlaufvermögen entsprechend abgenommen. Insofern wäre dem Beklagten Recht zu geben.

e) Der Beklagte moniert jedoch weiter, die Klägerin bzw. der Treuhänder hätten die Mehrwertsteuerabrechnung nicht korrekt vorgenommen. Eine vorsorgliche Selbstanzeige wegen mutmasslicher Steuerhinterziehung habe zu Rückzahlungen für die Jahre 2015 bis 2019 im Umfang von insgesamt Fr. 2'376.81 geführt (Urk. 159 Rz. 31; Urk. 101 Rz. 90). Welche Konsequenzen der Beklagte daraus ableiten will, erschliesst sich nicht. Wären die Guthaben gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Zwischenabschluss per 30. Juni 2019 korrekt bilanziert worden, hätte dies zu einem höheren Nettoumlaufvermögen und damit zu einer entsprechend höheren Kaufpreisnachforderung geführt. Dem Beklagten wäre

damit nichts geholfen; die höheren passiven Rechnungsabgrenzungen wären dadurch jedenfalls mehr als kompensiert.

f) Der Beklagte macht sodann geltend, die Gesellschaft habe private Rechnungen der Klägerin im Zusammenhang mit dem Verkauf der Praxis bezahlt (Urk. 159 Rz. 32; Urk. 101 Rz. 89). Die fragliche Honorarrechnung datiert vom 18. Oktober 2019 (Urk. 102/49). Wenn der Beklagte als neuer Gesellschafter und Geschäftsführer der Auffassung war, die Rechnung sei unberechtigt, weil sie zumindest teilweise Aufwendungen enthalte, welche von der Klägerin persönlich zu tragen gewesen wären, hätte er die Rechnung ohne Weiteres zurückweisen und nicht begleichen können. Der Beklagte behauptet denn auch nicht, die Rechnung sei tatsächlich bezahlt worden. Auf den Zwischenabschluss per 30. Juni 2019 hatte die fragliche Rechnung jedenfalls keinen Einfluss.

g) Die einzige von der Vorinstanz vorgenommene Korrektur des Zwischenabschlusses betraf die Position "Vorräte". Gestützt auf die Vorbringen des Beklagten zum Warenbestand war diese um Fr. 1'864.69 zu reduzieren bzw. auf Fr. 20'528.61 festzusetzen. Entgegen der Auffassung des Beklagten (vgl. Urk. 159 Rz. 33 f.) vermögen weder diese Korrektur noch die nicht erfasste Stromrechnung oder die nachträglich bekannt gewordenen Mehrwertsteuerrückzahlungen die Tauglichkeit des Zwischenabschlusses insgesamt infrage zu stellen. In rechnerischer Hinsicht unterlief der Vorinstanz allerdings ein offensichtliches Versehen: Zwar reduzierte sie die Position "Vorräte" um Fr. 1'864.69, passte das Total des Umlaufvermögens jedoch nicht entsprechend an (vgl. Urk. 160 E. IV/6). Dieser Fehler wäre grundsätzlich auch ohne entsprechende Rüge des Beklagten zu korrigieren gewesen. Die nachträglich bekannt gewordenen Mehrwertsteuerrückforderungen im Umfang von insgesamt Fr. 2'376.81 vermögen indes auch diese Reduktion des Nettoumlaufvermögens zu kompensieren.

h) Schliesslich beanstandet der Beklagte die von der Vorinstanz vorgenommene Verrechnung der Kontokorrentforderung der Gesellschaft gegenüber der Klägerin. Von der Kaufpreisnachforderung zog die Vorinstanz die Kontokorrentforderung der Gesellschaft gegenüber der Klägerin in der Höhe von Fr. 2'481.69 ab. Die Klägerin hatte eine entsprechende mündliche Vereinbarung zwischen den Parteien

behauptet. Der Beklagte bestreitet dies auch im Berufungsverfahren und rügt insoweit eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung sowie eine Verletzung des Rechts auf Beweis (Urk. 159 Rz. 36 f. und 50 ff.). Seine diesbezüglichen, umfangreichen Ausführungen gehen jedoch an der Sache vorbei. Bei der Kontokorrentforderung handelt es sich um ein Zugeständnis der Klägerin, weshalb insoweit kein Beweisverfahren durchzuführen war. Entgegen der Auffassung des Beklagten führte dies auch nicht dazu, dass auf die Klage mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten gewesen wäre. Streitgegenstand bildete ausschliesslich die von der Klägerin eingeklagte Forderung von Fr. 29'564.05 nebst Zins, welche gestützt auf § 24 lit. a GOG in Verbindung mit Art. 243 Abs. 1 ZPO vom Einzelgericht im vereinfachten Verfahren zu beurteilen war.

7. a) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Kaufpreisanpassungsklausel zutreffend als verbindlichen Anpassungsmechanismus ausgelegt hat. Ebenso ging sie zu Recht davon aus, dass der Zwischenabschluss per 30. Juni 2019 trotz der vom Beklagten geltend gemachten formellen Einwände eine taugliche Grundlage für die Ermittlung des massgeblichen Nettoumlaufvermögens bildet. Die vom Beklagten erhobenen materiellen Beanstandungen erweisen sich – mit Ausnahme der bereits von der Vorinstanz vorgenommenen Korrektur der Position "Vorräte" sowie der nicht erfassten Stromrechnung im Betrag von Fr. 196.90 – als unbegründet. Die sich daraus ergebenden Reduktionen des Nettoumlaufvermögens werden durch die nachträglich bekannt gewordenen Mehrwertsteuerrückforderungen kompensiert; diese vermögen auch die zusätzliche Reduktion infolge des rechnerischen Versehens der Vorinstanz auszugleichen. Eine darüber hinausgehende Erhöhung der Forderung fällt mangels entsprechender Geltendmachung durch die Klägerin ausser Betracht (Dispositionsmaxime, Art. 58 Abs. 1 ZPO). Im Ergebnis hat die Vorinstanz den Nachforderungsanspruch unter Berücksichtigung der von der Klägerin zugestandenen Reduktion um die Kontokorrentforderung zu Recht auf Fr. 29'564.05 festgesetzt und die Klage gutgeheissen.

b) Soweit der Beklagte widerklageweise geltend macht, das von der D._____ AG gewährte Darlehen sei an den Kaufpreis anzurechnen, ist ihm ebenfalls nicht zu folgen. Die Vorinstanz hat die Widerklage daher zu Recht abgewiesen.

c) Die Berufung erweist sich insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen. Das angefochtene Urteil ist zu bestätigen.

III.

1. Bei diesem Ausgang ist auch die nicht selbstständig angefochtene Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens (Urk. 160 Dispositiv-Ziff. 3 bis 5) zu bestätigen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

2. a) Zur Bestimmung der Prozesskosten werden die Streitwerte von Klage und Widerklage zusammengerechnet, sofern sich diese nicht gegenseitig ausschliessen (Art. 94 Abs. 2 ZPO). Vorliegend steht der Kaufpreisnachforderungsklage eine Widerklage auf teilweise Rückzahlung des Kaufpreises gegenüber. Zwar können nicht beide Begehren gleichzeitig gutgeheissen werden; dennoch erhöht die Widerklage den wirtschaftlichen Wert des Prozesses, weil jede Partei im Obsiegensfall eine Leistung erhält und im Unterliegensfall eine Leistung erbringen muss. Nach der massgeblichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise sind die Streitwerte daher zu addieren (OGer ZH LB140010-O vom 4. November 2016 E. III/2; HGer ZH HG180062-O vom 12.Oktober 2020 E. 3.1.3; HG200096-O vom 4.7.2022 E. 7.1). Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt demnach Fr. 59'564.05 (Klage: Fr. 29'564.05; Widerklage: Fr. 30'000.–). Gestützt darauf ist die zweitinstanzliche Entscheidgebühr in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 und § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 6'300.– festzusetzen (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind dem mit seinem Rechtsmittel unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und – soweit ausreichend – aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

b) Für das zweitinstanzliche Verfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen: Der obsiegenden Klägerin sind keine entschädigungspflichtigen Kosten oder Umtriebe im Sinne von Art. 95 Abs. 3 ZPO entstanden. Der Beklagte hat als unterliegende Partei ohnehin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen. Das Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung, vom 20. März 2025 wird bestätigt.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 6'300.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt und im Umfang von Fr. 3'950.– aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss bezogen. Der Fehlbetrag von Fr. 2'350.– wird nachgefordert.

4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, an die Klägerin unter Beilage von Urk. 159, je gegen Empfangsschein.

   Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 30'000.–.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Zürich, 10. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. A. Huizinga	lic. iur. N. Wolf-Gerber

versandt am:
jo